

# Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Soest

vom 02. Mai 2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV.NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Soest am 27.02.2019 folgende Gebührensatzung beschlossen:

# § 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Soest erhebt für die Benutzung der in § 2 der Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Soest in der jeweils geltenden Fassung genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben, solange der Benutzer/die Benutzerin Leistungen der Stadt Soest nach den §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) bezieht. Sofern nur einzelne Personen einer Familie oder Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind auch nur diese Personen von der Gebührenpflicht befreit.
- (3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.
- (4) Für Benutzer/Benutzerinnen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und im Rahmen der Berechnungsregeln des AsylbLG eigenes Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen haben, gilt abweichend von Absatz 2 Folgendes:

Sofern ohne Berücksichtigung einer Nutzungsgebühr als Bedarfsposition der AsylbLG-Leistungsberechnung aus wirtschaftlichen Gründen kein Leistungsanspruch (mehr) besteht, jedoch aufgrund der daraus resultierenden Gebührenerhebung (wieder) Bedürftigkeit im Sinne des AsylbLG eintritt, besteht trotz des Bezuges aufstockender AsylbLG-Leistungen eine uneingeschränkte Gebührenpflicht.

- (5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 der Benutzungssatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Soest in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (6) Im Einzelfall kann die Stadt Soest nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichten, z.B. wenn der Verwaltungsaufwand für eine Gebührenerhebung außer Verhältnis zu den nach § 2 errechneten Gebühren steht. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine Unterbringung nur wenige Tage dauert. Ein Anspruch des Benutzers auf einen Gebührenverzicht in den Fällen des Satzes 1 besteht nicht.

#### § 2 Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 299,13 Euro.

## § 3 Entstehung, Fälligkeit und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe des zugewiesenen Wohnraums an die Hausmeister, alternativ mit dem Tag der Räumung des Wohnraums. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zu dem im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsdatum an die Stadtkasse zu entrichten. Wird die Gebühr für ein Kalenderjahr oder für mehrere Monate festgesetzt, wird bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, die monatliche Gebühr (1/12 der Jahresgebühr) zur Zahlung fällig. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Dabei werden die Gebühren für jeden Nutzungstag mit 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen. Dabei werden Aufnahmeund Entlassungstag jeweils als ein voller Tag in die Gebührenrechnung einbezogen. Bei

Umsetzung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft wird der Tag der Umsetzung nur bei der Gebührenrechnung für die neue Unterkunft berücksichtigt.

## § 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.
- (2) In dieselbe Unterkunft eingewiesene Ehepartner, Familien oder sonstige Lebensgemeinschaften haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner (§ 12 Abs. 1 Nr. 2b) KAG NRW i.V.m. § 44 Abs. 1 AO).

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime in der Stadt Soest vom 25.11.1998 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Soest, den 02.05.2019

gez.

Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister